KANTON AARGAU

DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT
Generalsekretariat

Rechtsdienst

13. Juli 2026

ENTSCHEID

BKSREC 26.54

A._____, Q._____ Beschwerdeführer
gesetzlich v.d. seine Eltern, B._____ und C._____, gleiche Adresse

gegen

Kantonsschule R._____

betreffend

Nichtbestehen der Aufnahmeprüfung Gymnasium 2026 (Entscheid der Kantonsschule R._____)

Sachverhalt

A.

A._____ besuchte das D._____ und absolvierte die Aufnahmeprüfung Gymnasium 2026, um in die erste Klasse der Kantonsschule R._____ aufgenommen zu werden. Mit E-Mail vom 28. Februar 2026 beantragte A._____, vertreten durch seine Eltern B._____ und C._____, einen Nachteilsausgleich für die Aufnahmeprüfungen. Infolge eines unfallbedingten Wirbelbruchs, welcher zu starken Schmerzen und Einnahme von Schmerzmitteln führte, verlangte er die Möglichkeit zu Positionswechseln während der Prüfung, Erlaubnis für kurze, bedarfsorientierte Pausen, eine Zeitverlängerung sowie die Zuteilung eines geeigneten, ergonomisch angepassten Arbeitsplatzes.

Die Kantonsschule R._____ bewilligte einen Zeitzuschlag von 15 Minuten für die Prüfungen in Deutsch und Mathematik und einen solchen von 10 Minuten in den Fächern Englisch und Französisch. Zudem wurde ein Sitzplatz mit Pultaufsatz mit Möglichkeit zum Stehen/Sitzen (abwechselnd) bewilligt. Mit E-Mail vom 5. März 2026 bedankte sich die Mutter, C._____, bei der Kantonsschule R._____ und zeigte sich mit den Massnahmen einverstanden.

B.

Obwohl gemäss ärztlichem Attest eine Teilnahme an den offiziellen Prüfungsterminen am 9. und 10. März 2026 möglich gewesen wäre, genehmigte die Schulleitung, dass A._____ die Aufnahmeprüfungen erst an den Nachholterminen am 16. und 17. März 2026 ablegt. Mit Entscheid vom 18. März 2026 teilte ihm die Kantonsschule R._____ mit, dass er die Aufnahmeprüfung nicht bestanden habe.

C.

Mit Eingabe vom 30. März 2026 erhob A._____ (nachfolgend Beschwerdeführer), vertreten durch seine Eltern B._____ und C._____, gegen den Entscheid der Kantonsschule R._____ Beschwerde beim Departement Bildung, Kultur und Sport (BKS) und beantragte das Folgende:

"– die Überprüfung und Neubeurteilung des Prüfungsergebnisses unter angemessener Berücksichtigung der nachgewiesenen gesundheitlichen Beeinträchtigung;

– *eventualiter die Gewährung eines angemessenen Nachteilsausgleichs*

– *eventualiter die provisorische Aufnahme von A._____ in das Gymnasium."*

D.

Mit Verfügung des instruierenden Rechtsdienstes BKS vom 9. April 2026 wurde die Beschwerde der Kantonsschule R._____ zur Stellungnahme und Einreichung der Akten zugestellt. Mit Schreiben vom 16. April 2026 liess sich die Kantonsschule R._____ vernehmen und beantragte die Abweisung der Beschwerde. Sie hielt ebenfalls fest, dass die Kantonsschule R._____ in diesem Jahr nach Absprache mit der Sektion Mittelschule noch keine Aufnahmeprüfungen durchgeführt hat und diese von der Kantonsschule E._____ übernommen wurden.

E.

Mit Instruktionsverfügung vom 23. April 2026 wurde die Stellungnahme der Kantonsschule R._____ sowie die Beschwerdeschrift vom 30. März 2026 der Kantonsschule E._____ zur Stellungnahme und Einreichung aller Akten zugestellt. Mit Schreiben vom 23. April 2026 nahm die E._____ Stellung und empfahl die Abweisung der Beschwerde.

F.

Mit Instruktionsverfügung vom 4. Mai 2026 wurde die Stellungnahme der Kantonsschule E._____ dem Beschwerdeführer und der Kantonsschule R._____ zur Kenntnisnahme und allfälligen Stellungnahme zugestellt. Gleichzeitig wurde der Beschwerdeführer informiert, dass aufgrund einer summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage die Beschwerde mit hoher Wahrscheinlichkeit abgewiesen werden müsste. Es wurde ihm die Gelegenheit zum kostenlosen Rückzug der Beschwerde eröffnet.

G.

Mit Schreiben vom 20. Mai 2025 hielt der Beschwerdeführer an der Beschwerde fest. Insbesondere beantragte er nochmals die provisorische Aufnahme ins Gymnasium. Mit Instruktionsverfügung vom 27. Mai 2026 wurde die Stellungnahme des Beschwerdeführers der E._____ zur Kenntnisnahme und allfälligen Stellungnahme bis 10. Juni 2026 zugestellt.

H.

Mit Stellungnahme vom 9. Juni 2026 liess sich die Kantonsschule E._____ letztmalig vernehmen. Sie verwies erneut darauf, dass der Nachteilsausgleich gewährt wurde (Zeitzuschläge sowie Sitz- und Stehpult und ausreichende Bewegungsmöglichkeiten vor Ort während der Prüfung). Weiter hält die E._____ in der Stellungnahme fest, dass der Beschwerdeführer und sein Vater persönlich durch die Prorektorin begrüsst wurden und der Beschwerdeführer keinerlei Bedenken geäussert hatte, dass er nicht in der Lage wäre, die Aufnahmeprüfung zu schreiben. Auch während der Prüfung seien keine Schmerzen oder Unwohlsein gemeldet worden. Die Kantonsschule R._____ nahm mit Schreiben vom 10. Juni 2026 ebenfalls nochmals Stellung und hält fest, dass der Nachteilsausgleich gewährt wurde. Beide Schulen empfehlen, die Beschwerde abzuweisen.

I.

Auf die Begründungen und Vorbringen der Parteien wird – soweit erforderlich – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Erwägungen

I. Formelles

1.1

Gemäss § 50 Abs. 1 lit. c des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007 (SAR 271.200) kann gegen Entscheide öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Anstalten Beschwerde beim Regierungsrat geführt werden. Die Kantonsschule R._____ ist eine unselbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons (§ 2 Abs. 2 Schulgesetz vom 17. März 1981 [SAR 401.100]).

Der Regierungsrat kann gemäss § 50 Abs. 2 VRPG seine Entscheidkompetenz durch Verordnung delegieren. Nach § 11 Abs. 1 lit. a der Verordnung über die Delegation von Kompetenzen des Regierungsrats (Delegationsverordnung, DelV) vom 10. April 2013 (SAR 153.113) ist das BKS zuständig für Beschwerden gegen Entscheide der Schulleitungen der Mittelschulen sowie der Aargauischen Maturitätsschule für Erwachsene (AME) und der Promotionskonferenzen der Mittelschulen. Daher fungiert das BKS vorliegend als Beschwerdeinstanz.

1.2

Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage (§ 44 Abs. 1 VRPG). Mit seiner Beschwerde vom 30. März 2026 gegen den vorinstanzlichen Entscheid vom 18. März 2026 hat der Beschwerdeführer die Beschwerdefrist eingehalten.

Durch den Entscheid der Schulleitung (Nichtbestehen der Aufnahmeprüfung fürs Gymnasium) ist der Beschwerdeführer in seinem schutzwürdigen Interesse betroffen und somit zur Beschwerde legitimiert. Auf die Beschwerde ist deshalb einzutreten.

II. Materielles

1.

1.1

Gemäss § 17 Abs. 1 der Verordnung über die Mittelschule (Mittelschulverordnung) vom 3. Juni 2015 (SAR 423.123) wird zur Aufnahmeprüfung an das Gymnasium zugelassen, wer im Vorjahr die 3. Klasse der Bezirksschule absolviert hat oder über eine Vorbildung verfügt, wie sie von der entsprechenden Stufe anderer gleichwertiger Schulen vermittelt wird. Der Beschwerdeführer besuchte das D._____.

An der Aufnahmeprüfung werden die Fächer Deutsch, Französisch, Englisch und Mathematik schriftlich geprüft (§ 21 Mittelschulverordnung). Die jeweilige Aufnahmeprüfung orientiert sich am Anforderungsprofil des aufnehmenden Schultyps (§ 20 Abs. 1 Mittelschulverordnung).

Gemäss § 22 Abs. 2 Mittelschulverordnung ist die Aufnahmeprüfung bestanden, wenn die Fachnote Fremdsprachen und die Fachnoten in den beiden anderen Prüfungsfächern einen Notendurchschnitt von wenigstens 4 ergeben und von den drei Fachnoten nicht mehr als eine Note unter 4 erzielt wurde. Der Durchschnitt der Prüfungsnoten in Englisch und Französisch ergibt die Fachnote Fremdsprachen (§ 22 Abs. 1 Mittelschulverordnung). Die Noten in sämtlichen Prüfungsfächern und die Fachnote Fremdsprachen werden auf halbe Noten gerundet. Der Durchschnitt der drei Fachnoten wird auf eine Dezimalstelle gerundet (§ 22 Abs. 3 Mittelschulverordnung).

1.2

Gemäss dem angefochtenen Entscheid der Kantonsschule R._____ vom 18. März 2026 erzielte der Beschwerdeführer folgende Fachnoten in der Aufnahmeprüfung:

- Deutsch: 3.5,
- Fremdsprachen (Französisch 3.5, Englisch 3,5): 3.5,
- Mathematik: 3.5.

Er erzielte damit einen Notendurchschnitt von 3.5 und bestand die Aufnahmeprüfung aufgrund des Notendurchschnitts von weniger als 4 nicht (§ 22 Abs. 2 Mittelschulverordnung). Der Beschwerdeführer verlangt die Überprüfung und Neubeurteilung des Prüfungsergebnisses unter angemessener Berücksichtigung der nachgewiesenen gesundheitlichen Beeinträchtigung.

1.3.

Bei der Überprüfung der Bewertung von schulischen Leistungen (u.a. Prüfungsentscheide) auferlegen sich Beschwerdeinstanzen nach ständiger Rechtsprechung eine gewisse Zurückhaltung. Wohl hat die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat einen Anspruch darauf, dass seine Leistungen und Fähigkeiten sachgerecht beurteilt werden. Die Verantwortung für eine korrekte Beurteilung liegt aber in erster Linie bei den Prüfungsorganen, denen ein erheblicher Ermessensspielraum zusteht. Ihr Entscheid ist ein auf besonderer Sachkenntnis beruhendes Werturteil, das der Kontrolle durch eine Beschwerdeinstanz nur beschränkt zugänglich ist. Eine Beschwerdeinstanz weicht daher nicht ohne Not von den Beurteilungen der Prüfungsorgane ab. Sie greift auf Beschwerde hin in der Regel nur ein, wenn bei der Prüfung oder Notengebung Verfahrensfehler vorgekommen sind, die sich auf das Prüfungsergebnis auswirken können, oder wenn offensichtlich falsche Bewertungen vorgenommen worden sind. Eine freie Überprüfung von Examensleistungen würde die Gefahr von Ungerechtigkeiten und Ungleichheiten gegenüber anderen Prüfungskandidatinnen und -kandidaten in sich bergen (vgl. Bundesgerichtsentscheid [BGE] 118 Ia 488 Erwägung [E.] 4c, Bundesverwaltungsgerichtsentscheid [BVGE] 2008/14 E. 3.1, Aargauische Verwaltungs- und Gerichtsentscheide [AGVE] 2001 Nr. 130 S. 607).

Es liegt im Ermessen der korrigierenden Lehrpersonen, welches relative Gewicht den verschiedenen Angaben, Überlegungen und Berechnungen zukommt, die zusammen die korrekte und vollständige Antwort auf eine bestimmte Prüfungsfrage ergeben, und wie viele Punkte in der Folge für nur teilweise richtige Antworten zu vergeben sind. Das Ermessen der Lehrpersonen ist hingegen in jenen Fällen eingeschränkt, in denen die Prüfungsorgane einen verbindlichen Bewertungsraster vorgegeben haben, aus dem die genaue Punkteverteilung pro Teilantwort hervorgeht (BVGE 2008/14 E. 4.3.2). Bei der vorliegenden Aufnahmeprüfung besteht eine Musterlösung mit detaillierten Korrekturhinweisen, die für die korrigierenden Lehrpersonen grundsätzlich verbindlich sind, um eine rechtsgleiche Behandlung aller Prüfungskandidatinnen und -kandidaten sicherzustellen (dazu siehe ebenso BVGE 2008/14 E. 4.3.2).

2.
2.1

Der Beschwerdeführer bringt in seiner Beschwerde vom 30. März 2026 vor, dass das Prüfungsergebnis nur knapp ungenügend ausfiel. Er hält fest, dass seine Verletzung und die Schmerzmedikation es ihm insgesamt nicht ermöglicht hätten, sein intellektuelles Potenzial auszuschöpfen. Weiter verlangt er in seiner Beschwerdeschrift erneut einen angemessenen Nachteilsausgleich.

2.2

Den Akten kann entnommen werden, dass der Beschwerdeführer mit ungenügenden Noten in sämtlichen Prüfungsfächern die Aufnahmeprüfung deutlich nicht bestanden hat, was nicht für ein knappes Ergebnis spricht. Weiter ist den Akten zu entnehmen, dass, obwohl gemäss ärztlicher Bescheinigung

eine Prüfungsteilnahme an den regulären Prüfungsterminen (9. und 10. März 2026) möglich gewesen wäre, der Beschwerdeführer erst zur Nachprüfung am 16. und 17. März 2026 erschien, um seine Genesungsphase zu verlängern. Ein Arztzeugnis, welches Prüfungsunfähigkeit attestiert, lag nicht vor. Vielmehr attestiert das vorliegende Arztzeugnis die Prüfungsfähigkeit. Auch dies spricht nicht dafür, dass der Beschwerdeführer in irgendeiner Art prüfungsunfähig gewesen wäre bzw. sein Potenzial unter den vorliegenden Gegebenheiten nicht hätte ausschöpfen können.

2.3

Schliesslich ist zu beachten, dass ein Prüfungsantritt trotz gesundheitlicher Beeinträchtigungen grundsätzlich als bewusste Inkaufnahme des Risikos eines Misserfolgs gewertet wird, weshalb im Nachhinein keine Berufung auf die Prüfungsunfähigkeit möglich ist (vgl. BGer 2C_650/2024, 2C_51/2025 vom 26. Februar 2025, E. 4.3). Vorliegend hat der Beschwerdeführer die Prüfung im Wissen um seine Schmerzen angetreten.

3.

3.1

Wie bereits ausgeführt, beantragt der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde erneut, dass ein Nachteilsausgleich zu gewähren sei. Es ist den Akten zu entnehmen, dass ein solcher bereits mit E-Mail vom 27. Februar 2026 vom Beschwerdeführer beantragt und von der Beschwerdegegnerin während den Prüfungen gewährt wurde.

3.2

Unter dem Begriff des Nachteilsausgleichs werden Massnahmen verstanden, die zum Ziel haben, behinderungsbedingte Nachteile auszugleichen. Damit soll die Chancengleichheit für Menschen mit Funktionsbeeinträchtigungen und Behinderungen sichergestellt werden. Die Nachteilsausgleichsmassnahme soll die Chance geben, unter Berücksichtigung spezifischer Kompensationsmassnahmen zum Ausgleich von eingegrenzten Funktionsbeeinträchtigungen und Behinderungen, die geforderten Lernleistungen erbringen zu können. Der Anspruch auf nachteilsausgleichende Massnahmen ergibt sich aus dem Bundesrecht: Gemäss Art. 8 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV) vom 18. April 1999 (SR 101) darf niemand diskriminiert werden, namentlich nicht wegen einer Behinderung. Diese Bestimmung wird im Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) vom 13. Dezember 2002 (SR 151.3) konkretisiert. So liegt gemäss Art. 2 Abs. 5 lit. b BehiG bei der Inanspruchnahme von Aus- und Weiterbildungen insbesondere dann eine Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen vor, wenn Prüfungen den spezifischen Bedürfnissen Behinderter nicht angepasst werden.

Selbstredend dienen Massnahmen betreffend den Nachteilsausgleich dazu, behinderungsbedingte Nachteile auszugleichen. Es handelt sich dabei ausdrücklich nicht um eine Prüfungserleichterung, sondern ausschliesslich um die Kompensation behinderungsbedingter Nachteile. Die erforderlichen Massnahmen für einen Nachteilsausgleich sind individuell auszugestalten, weil Art und Grad von Behinderung vielfältig sein können. Mit positiven Ausgleichsmassnahmen wird den persönlichen Nachteilen einer behinderten Person bei einer Prüfung Rechnung getragen. (Urteil B-7914/2007 des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. Juli 2008, E. 4.5).

Wird ein Nachteilsausgleich gewährt, so hat dieser verhältnismässig zu sein, indem die ergriffene Massnahme der Validität der Prüfung dienlich ist unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass die Anforderungen an die Ausbildung nicht reduziert werden dürfen (vgl. BGE 147 I 73 E. 6.4.1; Neues Prüfschema zum Nachteilsausgleich, in: Jusletter vom 23. Januar 2023; Schweizerisches Schulrecht, 2. Auflage 2003, S. 446).

3.3.

Der gewährte Nachteilsausgleich entspricht grösstenteils den Empfehlungen des Arztes des Beschwerdeführers. Die Mutter des Beschwerdeführers wurde in die Entscheidung bezüglich Nachteilsausgleich einbezogen und war mit dem Vorgehen einverstanden. Das Stehpult wurde am Prüfungstag selbst als passend erachtet und nicht moniert. Erst nachdem dem Beschwerdeführer eröffnet worden war, dass er die Aufnahmeprüfung nicht bestanden hatte, machte er mit seiner Beschwerde vom 30. März 2026 und seinem Schreiben vom 20. Mai 2026 geltend, der gewährte Nachteilsausgleich sei ungenügend gewesen. Er bringt insbesondere vor, seine unfallbedingten gesundheitlichen Einschränkungen seien bei der Beurteilung bzw. Korrektur der Prüfungsleistungen nicht berücksichtigt worden.

Der Nachteilsausgleich bezweckt ausdrücklich nicht, die fachlichen Anforderungen an die Prüfung herabzusetzen oder die erbrachten Leistungen nach einem anderen Massstab zu beurteilen. Er dient ausschliesslich dazu, die äusseren Prüfungsbedingungen so anzupassen, dass behinderungsbedingte Nachteile so weit als möglich kompensiert werden, ohne den Prüfungsinhalt oder die Bewertungsmassstäbe zu verändern. Daraus folgt, dass sich ein Nachteilsausgleich grundsätzlich auf die Modalitäten der Prüfungsdurchführung bezieht, beispielsweise in Form einer Prüfungszeitverlängerung, der Benützung geeigneter Hilfsmittel oder weiterer organisatorischer Massnahmen.

3.4.

Vorliegend wurde dem Beschwerdeführer zur Kompensation seiner unfallbedingten Einschränkungen ein Zeitzuschlag sowie die Benützung eines Stehpults bewilligt. Dies bestreitet der Beschwerdeführer sodann auch nicht. Die Massnahmen betrafen die Rahmenbedingungen der Prüfung und ermöglichten ihm, seine Leistungen unter an seine gesundheitliche Situation angepassten Bedingungen zu erbringen. Damit wurde dem Zweck des Nachteilsausgleichs Rechnung getragen.

Demgegenüber besteht keine Grundlage dafür, die eingereichten Prüfungsarbeiten nach anderen oder weniger strengen Bewertungskriterien zu korrigieren oder die gesundheitlichen Einschränkungen bei der Notengebung zusätzlich zu berücksichtigen. Eine solche Vorgehensweise würde den Grundsatz der rechtsgleichen Behandlung aller Prüfungsteilnehmenden verletzen und den Zweck des Nachteilsausgleichs überschreiten. Dass die Korrektur der Prüfungsarbeiten ausschliesslich anhand der für sämtliche Kandidatinnen und Kandidaten identischen Bewertungskriterien erfolgte, ist deshalb nicht zu beanstanden.

4.

4.1

Schliesslich beantragt der Beschwerdeführer die Aufnahme in die 1. Klasse des Gymnasiums im Rahmen einer Probezeit. Eine solche Lösung könne aus Sicht des Beschwerdeführers dem Umstand Rechnung tragen, dass die Leistungsfähigkeit während der Aufnahmeprüfung durch die unfallbedingte Beeinträchtigung eingeschränkt war.

4.2

Im Rahmen dieses Beschwerdeverfahrens ist die nicht bestandene Aufnahmeprüfung der Streitgegenstand. Die Beschwerdeinstanz als Zweitinstanz ist nicht befugt über eine provisorische Aufnahme zu entscheiden. Dementsprechend ist auf das Gesuch nicht einzutreten.

Ein entsprechendes Gesuch wäre an die erstinstanzlich zuständige Mittelschule zu richten. Anwendbar wäre § 26 Mittelschulverordnung. Die Beschwerdeinstanz kann weder beurteilen, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, noch ist sie dazu befugt.

5.

5.1

Die Verfahrenskosten werden im Beschwerdeverfahren in der Regel nach Massgabe des Unterliegens und Obsiegens auf die Parteien verlegt (§ 31 Abs. 2 VRPG). Im vorliegenden Verfahren sind die Verfahrenskosten daher dem Beschwerdeführer aufzuerlegen.

5.2

Eine Parteientschädigung ist nicht auszurichten, da der Beschwerdeführer unterliegt und zudem nicht anwaltlich vertreten wird (vgl. § 32 Abs. 2 VRPG).

Entscheid

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann.

2.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von Fr. 1'600.–, werden dem Beschwerdeführer beziehungsweise seiner gesetzlichen Vertretung in solidarischer Haftbarkeit auferlegt.

3.

Es wird keine Parteientschädigung ausgerichtet.